

gehört, und sodann, daß nur der Konkursverwalter zur Anfechtung eines vertragswidrigen Arrestes legitimiert ist und nicht etwa auch der Gemeinschuldner, der nach deutschem, wie nach schweizerischem Konkursrecht (d. KO Art. 6, SchKO Art. 197 ff., 204 Abs. 1) mit der Konkursöffnung das Recht, sein zur Masse gehöriges Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, verliert. Diese beiden Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Art. III fehlen hier. Nicht nur ist der Rekurrent zur Anrufung des Staatsvertrages nicht legitimiert, sondern es liegt auch kein zu Ungunsten der Masse erwirkter Arrest vor. Nach § 1 der d. KO umfaßt nämlich die Konkursmasse nur dasjenige Vermögen des Gemeinschuldners, das ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört, so daß also Vermögen, das der Gemeinschuldner während der Dauer des Konkurses erwirbt, nicht in die Masse kommt. Es ist denn auch anerkannt, daß speziell eine Erbschaft, die dem Gemeinschuldner nach Konkursausbruch anfällt, nicht Massabestandteil ist. (S. z. B. Wilmowski, Deutsche Reichs-Konkurs-Ordnung, 6. Auflage, Note 20 zu Art. 1 S. 41; Kohler, Konkursrecht, S. 117; Seuffert, Konkursprozeßrecht, S. 79.) Die dem Rekurrenten in Basel mehrere Monate nach Eröffnung des Konkurses angefallene Erbschaft, die Arrestgegenstand ist, gehört also nicht zur Masse; — es ist auch nicht behauptet worden, daß die letztere darauf Anspruch erhebe, — und der auf die Erbschaft gelegte Arrest verstößt daher nicht gegen den Staatsvertrag. Ob die Rekursbeklagten nach deutschem Konkursrecht (KO, Art. 14) berechtigt sind, für ihre Regressforderung aus Bürgschaft das nicht zur Masse gehörige Vermögen des Rekurrenten mit Beschlagnahme zu belegen, kann hier, wo es lediglich darauf ankommt, ob der angefochtene Arrest vor den Vorschriften des Staatsvertrages bestehen könne, nicht von Bedeutung sein; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. STRAFRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE PÉNALE

I. Fiskalgesetze des Bundes. Lois fiscales de la Confédération.

Zollwesen. — Péages.

16. Urteil des Bundesstrafgerichts
vom 22., 23. und 24. Februar 1904 in Sachen
Schweiz. Bundesanwaltschaft gegen Cantenot und Beck.

Zollübertretung. — Stellung des Bundesgerichts in Fiskalstrafsachen. Art. 16 ff. Fiskalstrafverfahren; Art. 125 Abs. 3, 126 Abs. 2, 227 Abs. 2 OG, Nichtanwendbarkeit von Art. 127 OG. Bedeutung von Art. 138 eod. — Art. 3 litt. c Ziffer 1 Zollges. vom 28. Juni 1893. Art. 141 Vollziehungsverordnung dazu, vom 12. Februar 1895. — Begriff des Umzugsgutes. — Erlangung der zollfreien Einfuhr durch täuschende Angaben. — Zollabfertigung und Reklamationsverfahren. — Art. 141 Abs. 6 u. 5 Vollziehungsverordnung. — Unrichtige Deklaration. Art. 55 litt. g Zollges. — Art. 55 litt. a eod. — Strafflosigkeit des Versuches einer Umgehung nach litt. a. — Subjektive Stellung der Angeklagten. — Solidarverurteilung in die Busse, Art. 56 Zollges., Art. 23 Abs. 2 Fiskalstrafverfahren.

Das Bundesstrafgericht hat,
da sich ergeben:
A. Mit Verfügung vom 7. Oktober 1903 hat das schweiz. Zolldepartement gegen Edmond Cantenot, Salinendirektor in Montaignu (Département du Jura, France), und Julius Beck,

Zürsprech in Sursee, eine Buße von je 4868 Fr. 80 Cts. und 6376 Fr. 48 Cts., zusammen also von je 11,245 Fr. 28 Cts., ausgesprochen, gestützt auf zwei von der Oberzolldirektion aufgenommene Strafprotokolle vom 25. September 1903, in denen folgender Sachverhalt aufgestellt ist:

„1. Am 9. Juni ist über das Zollamt Verrières eine Sendung gebrauchtes Mobilier an die Adresse des Herrn Dr. Julius Beck in Sursee eingegangen. Als Absender figuriert in den Begleitpapieren ein Herr Edmond Cantenot aus Montaignu (Jura). Der Sendung war ein Attest des Maire de la commune de Montaignu beigegeben, des Inhalts, daß das fragliche Mobilier Hrn. Cantenot gehöre, gebraucht sei und auch ferners hin zum eigenen Gebrauche des letztern dienen werde. Das Eintrittszollamt beanstandete die zollfreie Zulassung, weil der Niederlassungsnachweis fehlte, erhob jedoch den Zoll nur provisorisch. Mit Eingabe vom 15. Juni und 31. Juli beschwerte sich Hr. Dr. Beck gegen diese Verzollung und verlangte, daß der Einfuhrzoll von 618 Fr. 60 Cts. rückvergütet werde, indem es sich um zollfreies Überfiedlungsgut des Absenders, Hrn. Cantenot, handle, der sich in Sursee mit Familie als Repräsentant verschiedener Maschinenfabriken niedergelassen habe. Zum Beweise hiefür wurde eine Bescheinigung der Gemeinderatskanzlei und des Gemeindeammanns von Sursee, sowie eine schriftliche Erklärung des Absenders und des Eigentümers produziert. Gestützt auf die Dokumente wurde das fragliche Mobilier als persönliches Überfiedlungsgut des in Sursee wohnhaften Hrn. Cantenot behandelt und als solches gegen Ordnungsbuße von 10 Fr. zollfrei zugelassen. Nachträglich ist nun aber seitens der Zollverwaltung an Ort und Stelle ermittelt worden, daß Hr. Cantenot, Directeur de la Saline à Montaignu, seinen Wohnsitz nicht nach der Schweiz verlegt hat. Wüthlin qualifiziert sich das von Cantenot importierte Mobilier nicht, wie deklariert, als Umzugsgut im Sinne des Zollgesetzes und der Vollziehungsverordnung zu demselben und es unterliegt dasselbe daher der Zollpflicht.

„Indem sowohl der Adressat, Hr. Dr. Julius Beck in Sursee, als auch der Absender, Hr. Cantenot in Montaignu, dessenunge-

achtet und wider besseres Wissen den Inhalt der Sendung bei der Zollverwaltung in Lausanne als persönliches Überfiedlungsgut deklariert und unter Vorweisung von unrichtigen amtlichen Attesten Zollbefreiung verlangt und erhalten, haben sich beide einer Zollübertretung im Sinne von Art. 55 litt. g des Zollgesetzes schuldig gemacht und es wird daher hiermit gegen dieselben das gesetzliche Strafverfahren eingeleitet. Der Betrag, um welchen die Zollverwaltung, beziehungsweise der Fiskus, verkürzt worden ist, beträgt, abzüglich der auferlegten Ordnungsbuße, 608 Fr. 60 Cts.

„2. Am 20. Juli abhin sind über das Zollamt Verrières zwei Wagen gebrauchtes Mobilier an die Adresse des Hrn. Dr. Julius Beck in Sursee eingegangen. Als Absender figuriert in den Begleitpapieren ein Hr. Edmond Cantenot, Saline à Montaignu (Jura). Der Sendung war eine Bescheinigung des Maire de la Commune de Montaignu beigegeben, des Inhalts, daß die betreffenden Möbel im Gebrauch des Hrn. Cantenot gestanden, sowie daß letzterer erklärt habe, nach der Schweiz auszuwandern zu wollen. Das Eintrittszollamt Verrières beanstandete die zollfreie Zulassung, weil das Attest nicht vorschriftsgemäß ausgestellt war und weil der Niederlassungsnachweis fehlte, erhob jedoch den Zoll von 797 Fr. 06 Cts. nur provisorisch.

„Mit Eingabe vom 25. August abhin ersuchte Adressat und Mandatar des Absenders, Hr. Dr. Beck, bei der Zollverwaltung in Lausanne um Rückerstattung des Zollbetrreffnisses, mit der Begründung, daß es sich um persönliches Umzugsgut des in Sursee niedergelassenen Hrn. Cantenot handle. Zum Beweise hiefür wurde auf die bei einer frühern Sendung produzierten Atteste der Gemeinderatskanzlei, des Gemeindeammanns, sowie auf eine schriftliche Erklärung des Absenders, daß er sich mit Familie in Sursee als Repräsentant verschiedener Maschinenfabriken installiert habe, verwiesen. Die von der Zollverwaltung eingeleitete Untersuchung hat nun aber ergeben, daß Hr. Cantenot, entgegen den beigebrachten Bescheinigungen, seinen ordentlichen, persönlichen Wohnsitz nicht nach der Schweiz verlegt hat. Wüthlin qualifiziert sich das betreffende Mobilier, nicht wie vom Empfänger deklariert, als Überfiedlungsgut im Sinne des Zollgesetzes

„und der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz und es unterliegt dasselbe daher der Zollpflicht.“

„Indem nun sowohl der Adressat als auch der Absender den Inhalt der beiden Wagen bei der Zolldirektion Lausanne als „gebrauchtes Umzugsgut des in Sursee wohnhaften Cantenot“ deklariert haben, und unter Berufung auf die früher beigebrachten unrichtigen amtlichen Bescheinigungen und Erklärungen die Rückerstattung des Zollbetrages verlangt haben, haben sie sich einer Zollübertretung im Sinne des Art. 55 litt. g schuldig gemacht und es wird daher hiermit gegen beide Beklagte das gesetzliche Strafverfahren eingeleitet.“

B. Die Verzeigten, denen die Strafprotokolle zugestellt worden sind, haben diese weder unterzeichnet, noch sich der Buße unterzogen.

C. Unterm 26. Oktober 1903 hat sodann der schweizerische Bundesrat beschlossen:

1. Die vorgelegten Akten sind der schweizerischen Bundesanwaltschaft zu übermitteln, behufs Überweisung des Falles zur Beurteilung an das Bundesstrafgericht, in Anwendung von Art. 125 Alinea 3 und Art. 227 Schlusssatz des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 (Amtl. Samml., N. F., Bd. XIII, S. 455),

und auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes:

2. Der Bundesanwalt wird beauftragt, nach Erledigung des Verfahrens vor Bundesstrafgericht diejenigen Personen, welche sich nach Inhalt der Akten strafbarer Handlungen im Sinne des kantonalen Rechtes schuldig gemacht haben, bei der zuständigen Behörde zu verzeigen, wobei die Frage geprüft werden soll, ob nicht der Bundesfiskus als Zivilpartei aufzutreten habe.

D. Mit Eingabe vom 3. November 1903 hat alsdann die Bundesanwaltschaft Strafanlage erhoben und den Antrag gestellt:

Es seien die beiden Beklagten zur Bezahlung des für die erste Sendung unrichtiger Weise zurückerhaltenen Zollbetrages von 618 Fr. 60 Cts., sowie zu den vom Zolldepartement ausgesprochenen oder vom Gerichte zu bestimmenden Bußen zu verurteilen.

E. Nach Abhörung der Angeklagten und durchgeführter Zeugeneinvernahme in den Sitzungen vom 22. und 23. Februar 1904 haben beantragt:

a) Der Bundesanwalt (in der Sitzung vom 23. Februar 1904): Die beiden Angeklagten seien der Zollübertretung schuldig zu erklären und im Sinne der Bußenverfügung des Zolldepartements zu bestrafen, und sie seien solidarisch in sämtliche Gerichtskosten zu verfallen;

b) Der Vertreter des Geschädigten: Die beiden Angeklagten seien solidarisch zur Rückerstattung des umgangenen Zolles der ersten Sendung (vom Juni 1903) von 608 Fr. 60 Cts. an das eidg. Zolldepartement zu verurteilen;

c) Die Verteidiger der Angeklagten (in den Sitzungen vom 23. und 24. Februar 1904): Die Angeklagten seien freizusprechen und der Antrag des Geschädigten sei abzuweisen, unter Überbindung der Kosten auf die Gerichtskasse, eventuell seien die Angeklagten nur in geringe Bußen zu verfallen; —

in Erwägung:

1. Mit Schreiben vom 19. und 23. Mai 1903 erbat sich der Angeklagte Beck von der schweizerischen Oberzolldirektion die für die Einfuhr von Waren aus Frankreich in die Schweiz geltenden Zollvorschriften; die Oberzolldirektion übersandte ihm hierauf am 26. Mai das schweizerische Zollgesetz, die Vollziehungsverordnung zu demselben, sowie den Gebrauchstarif. Am 2. Juni gab der Angeklagte Cantenot in Lons-le-Saunier (Département du Jura, France) an die Adresse des Angeklagten Beck einen Wagen Mobilkar auf; dem Frachtbrief waren außer einem « acquit » zwei Zolldeklarationen und eine Bescheinigung des Maire von Montaigu beigelegt. Die eine der Zolldeklarationen « Déclaration pour les Douanes françaises et étrangères » ist vom Absender Cantenot unterschrieben und bezeichnet als « nature des marchandises »: « mobilier usagé dont 50 bouteilles vins divers »; darin war auf das Certificat des Maire von Montaigu verwiesen « constatant l'état usagé du mobilier ». Diese Bescheinigung, d. d. 2. Juni 1903, lautete: « Le Maire de la commune de » Montaigu soussigné certifie que les meubles expédiés ce » présent jour appartenant à M. Cantenot, Directeur de la » Saline de Montaigu à l'adresse de M. Julius Beck, avocat » à Sursée, près Lucerne, sont usagés et destinés à être » réutilisés par lui dans le dit pays. » Die zweite Zolldeklara-

tion wurde vom Frachtführer auf ein schweizerisches Formular « pour l'importation » aufgestellt und enthält eine Spezifikation der Waren nach den Zollansätzen, das Netto- und Bruttogewicht bezw. die Anzahl, den Zollansatz und die Zolltare. Da diese Ausweise dem Zollbureau Verrières, wo der Wagen Mobilier am 9. Juni 1903 ankam, nicht genügend erschienen, um im Sinne des Art. 3, litt. c, Ziffer 1 des Bundesgesetzes über das Zollwesen, vom 28. Juni 1893, und Art. 141 der Vollziehungsverordnung dazu, vom 12. Februar 1895, die zollfreie Einfuhr zu gestatten, erhob jenes Bureau vom Frachtführer provisorisch den Zoll im Betrage von 618 Fr. 60 Cts. Das Mobilier wurde in Sursee vom Angeklagten Beck in Empfang genommen und nach der in der Nähe befindlichen Villa Mariazell verbracht, die einer Madame Lorillon in Paris gehört und in ihrem Namen von ihrem Sachwalter, dem Angeklagten Beck, laut schriftlichem Mietvertrag vom 18. Mai 1903 für die Zeit vom 15. März 1903 bis 15. März 1906 dem Angeklagten Cantenot vermietet worden war. Am 15. Juni 1903 schrieb der Angeklagte Beck an die Kreis Zolldirektion in Lausanne: „Um für alle Fälle „die peremptorische Reklamationsfrist zu wahren, stelle hiemit „das Gesuch um Rückerstattung des laut beiliegenden Ausweisen „provisorisch erhobenen Zolles. — Nach meiner Auffassung sind „die in erhaltener Sendung begriffenen Gegenstände nach Art. 3 „litt. a und c des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1893 zollfrei. „Auch ist mir unverständlich, wieso die der Sendung beiliegende „Bescheinigung der Mairie von Montaigu als ungenügend be- „zeichnet werden konnte. — Da ich mit den Einzelheiten der „zollamtlichen Verkehrsvorschriften nicht vertraut bin, so bitte, mir „gütigst mitteilen zu wollen: 1. Nach welchen Positionen des „Zolltarifs und mit welcher Berechnung in den einzelnen An- „sätzen dieser Zoll erhoben wurde? 2. Welche Requisiten für eine „gültige Bescheinigung gegenüber der als ungültig erklärten bei- „liegenden erfordert sind? — Sowie ich im Besitze dieser Ihrer „Mitteilung bin, . . . bin ich gerne bereit, meine Reklamation „näher zu begründen und zu belegen.“ Die Zolldirektion Lausanne antwortete dem Angeklagten Beck mit Schreiben vom 18. Juni im wesentlichen was folgt: « Pour l'examen de votre requête,

» il est indispensable que vous me fassiez connaître si le
 » mobilier en question qui, selon déclaration de la Mairie
 » de Montaigu, appartenait avant l'importation à M. Cante-
 » not, continuera à appartenir à la même personne et à lui
 » servir en Suisse. — En outre, il importe que le proprié-
 » taire fournisse la preuve qu'il a pris domicile en Suisse et
 » que c'est par suite de cette prise de domicile définitive
 » que l'importation a lieu. — Vous trouverez dans les copies
 » des déclarations ci-jointes, le détail de l'acquiescement que
 » vous demandez. — Aucune liste détaillée des objets com-
 » posant le mobilier, liste devant être signée par l'immi-
 » grant et être certifiée par l'autorité du lieu de provenance
 » n'a été présentée avec les papiers d'accompagnement au
 » bureau d'importation par les soins du contribuable, ainsi
 » que le règlement le porte. » Am gleichen Tage verlangte die
 Zolldirektion Lausanne vom Zollbureau Verrières, das ihr am
 17. gl. Mts. von der Zollbehandlung der betreffenden Sendung
 Kenntnis gegeben hatte, nähere Auskunft darüber, ob die Be-
 scheinigung des Maire von Montaigu beigelegt habe, sowie über
 die Natur der eingeführten Waren. Das Zollbureau Verrières
 übersandte die Belege am 19. Juni. Am 31. Juli 1903 schrieb
 hierauf der Angeklagte Beck an die Zolldirektion Lausanne: „Hie-
 „mit ergänze im Sinne Ihrer werten Mitteilungen vom 18. Juni
 „1903, welche bestens verdanke, mein mit Eingabe vom 15. Juni
 „1903 gestelltes Gesuch um Rückzahlung des provisorisch auf
 „einer Wagenladung gebrauchter Möbel den 9. Juni 1903 bei
 „der Zollstelle in Verrières auferlegten Zolles. Der Eigen-
 „tümer ist inzwischen hier angekommen, hat seine Möbel in Be-
 „sitz genommen und benutzt sie wiederum selbst mit seinen An-
 „gehörigen, so daß damit dem Gesetze Genüge geleistet sein dürfte.
 „— Sollten wider Erwarten noch Mängel bestehen, so bitte um
 „gest. postwendenden Bericht.“
 Diesem Schreiben waren beigelegt: Ein „Schriften-Empfang-
 schein“, lautend: „Herr Edmond Cantenot, von Montaigu, Jura,
 „geb. 1848, welcher als Privat in hiesiger Ortschaft Domizil
 „genommen, hat bei unterzeichneter Amtsstelle deponiert: Haus-
 „weis datiert vom 15. Juli 1903. Sursee, den 31. Juli 1903,

„per Kontrollbeamte: B. Huber“; — und eine „Bescheinigung“ des Inhalts: „Auf Verlangen wird hiermit bescheinigt, daß Hr. Edmond Cantenot von Montaignu, Frankreich, in der Gemeinde Sursee seinen ordentlichen, gesetzlich regulierten Wohnsitz hat, sowie daß die von ihm aus Frankreich importierten Möbel noch fortwährend der nämlichen Person gehören und von ihr, sowie ihren Angehörigen und Angestellten hierorts benutzt werden. Sursee, den 31. Juli 1903, per Gemeinderatskanzlei: der Gemeindefreiber, J. Beck.“ Diese Bescheinigung ist vom Angeklagten Beck ausgestellt. Die Ausweisschrift des Cantenot endlich, die von ihm deponiert wurde und auf die hier Bezug genommen ist, hat folgenden Wortlaut: « République française. Département du Jura. Commune de Montaignu. Acte d'Origine. — Le Maire de Montaignu soussigné, Département du Jura, certifie que M. Cantenot Edmond, ingénieur, né le 21 novembre 1848, ainsi que sa femme née Cavaroz et les six enfants issus de leur mariage habitent la commune de Montaignu, déclare en outre que M. Cantenot jouit de ses droits civils dans la commune depuis dix ans qu'il y habite, le tout pour servir à ce que de droit. Fait à Montaignu le 15 juillet 1903. » (Folgen Unterschrift, Stempel und Beglaubigung der Unterschrift durch den Präsesen.) Die Zolldirektion Lausanne gab sich mit den von Beck eingesandten Bescheinigungen noch nicht zufrieden, sondern richtete am 6. August 1903 an den « Syndic » der Gemeinde Sursee folgende Anfrage: « Nous avons l'honneur de vous demander, en vue de compléter les renseignements fournis par la déclaration du 31 juillet de votre chancellerie, de nous indiquer à quel titre M. Cantenot est venu de Montaignu s'installer à Sursee. Est-ce comme particulier sans profession ou pour installer un établissement, pensionnat, collège, qu'il dirigerait, ou à tel autre titre. . . » Am 15. August 1903 stellte hierauf der Gemeindeammann von Sursee, Just, folgende Bescheinigung aus: „Tit. Zolldirektion, bezeuge hiemit, daß Herrn „Edmond Cantenoti, Ingenieur (sic) des Arts et Manufactures, „representant de Fabrigent (sic) in Sursee niedergelassen hat ist „(sic) seine Schriften hierorts deponiert hat.“ (Unterschrift und Stempel.) Diese Erklärung ist angeblich nach einer Unterredung

des Gemeindeammanns mit den beiden Angeklagten zu stande gekommen, bei welcher Just, der nicht französisch versteht, mit dem Angeklagten Beck verkehrt hat; sie wurde auch diesem gegeben und von ihm an die Zolldirektion eingesandt nebst folgendem Brief des Angeklagten Cantenot, den dieser auf Anweisung des Angeklagten Beck in Montaignu geschrieben und undatiert an den Angeklagten Beck nach Sursee gesandt hatte: « M. le Syndic de Sursee m'a fait demander de votre part ce que j'avais l'intention de faire à Sursee. Je m'y suis installé No 225 comme ingénieur représentant de fabrique de machines diverses avec ma famille. Veuillez agréer, etc. » Der Angeklagte Beck hat alsdann in Sursee als Absendungsort Sursee, und als Absendungsdatum den 16. August beigefügt. Gestützt auf diese Ausweise wurde der provisorisch hinterlegte Zoll von 618 Fr. 60 Cts., unter Abzug einer Ordnungsbusse von 10 Fr. « pour défaut des pièces requises pour l'admission en franchise » (Art. 58 des Zollgesetzes) an Beck zurückerstattet, der ihn seinerseits an Madame Abadie, eine angebliche Angestellte des Angeklagten Cantenot in der Villa Mariazell in Sursee, weitergab.

Am 20. Juli 1903 kam in Verrières eine zweite, am 16. gl. M. in Lons-le-Saunier vom Angeklagten Cantenot an die Adresse des Angeklagten Beck aufgegebenene Sendung an, bestehend aus zwei Wagen mit Mobilien, das im Frachtbrief bezeichnet war als « mobilier d'émigrant ». Der Sendung waren wiederum zwei Zolldeklarationen gleicher Art, wie bei der ersten Sendung, sowie eine Bescheinigung des Maire von Montaignu beigefügt, lautend: « Le Maire de Montaignu soussigné certifie que les divers objets meubles, lingerie, bancs, ustensiles divers que M. Cantenot expédie aujourd'hui en Suisse, à l'adresse de Monsieur Julius Beck, avocat à Sursée, Canton Lucerne, ont servi à l'usage de M. Cantenot, qui nous a déclaré en outre vouloir émigrer en Suisse. A Montaignu, le 15 juillet 1903. Le Maire. » (Unterschrift und Stempel.) Auf Verlangen des Zollamtes Verrières wurde der Zoll im Betrage von 797 Fr. 06 Cts. ebenfalls vom Adressaten, dem Angeklagten Beck, hinterlegt. Die Möbel scheinen auch nach Mariazell verbracht worden zu sein; ein Teil des ge-

samtan Mobiliars wurde, ob jetzt schon oder erst später, ist nicht erstellt, in den nicht weit entfernten Murihof gebracht, den Madame Abadie, angeblich im Namen des Angeklagten Cantenot, ab 15. September 1903 auf ein Jahr von dem Eigentümer gemietet hat. Mit Eingabe vom 25. August 1903 wandte sich der Angeklagte Beck wiederum an die Kreis Zollverwaltung Lausanne „behuft Rückhalt des Zolles auf Umzugsgut des Hrn. Cantenot“, unter Übersendung der Zollquittung, der Originalfrachtbrieft und der Bescheinigung des Maire von Montaigne, und indem er beifügte: „Die übrigen Ausweisakten als Bescheinigungen über Regulierung des Wohnsitzes, Erklärung des Hrn. Cantenot über seine Beschäftigung zc., zc. sind bereits in Ihrem Besitz. Sollte noch etwas fehlen, so erbitte gefl. Bericht. . .“

Die Kreis Zollverwaltung Lausanne erstattete jedoch den hinterlegten Zoll nicht zurück, sondern unterbreitete die ganze Angelegenheit — inbegriffen die erste Sendung — der eidgenössischen Oberzollverwaltung, welche eine Untersuchung einleitete, die zu den in Fakt. A oben mitgeteilten Strafprotokollen führte.

2. Die Bundesanwaltschaft erblickt nun in dem Vorgehen der beiden Angeklagten, das auf Rückstattung des provisorisch erlegten Zolles für die beiden Sendungen Mobiliar gerichtet war, eine Zollübertretung im Sinne von Art. 55 litt. a und g des Zollgesetzes. Demgegenüber stellt sich die Verteidigung im wesentlichen und in erster Linie auf den Standpunkt, von einer Zollübertretung könne überhaupt keine Rede sein; die Deklaration sei mit dem Moment der Gestattung der Einfuhr des Mobiliars in die Schweiz abgeschlossen gewesen, und es habe sich nur um das Reklamationsverfahren im Sinne von Art. 36 des Zollgesetzes und Art. 168 und 169 der Zollzugsverordnung gehandelt. Übrigens seien die Angaben und Bescheinigungen, welche zur Rückzahlung des Zolles beigebracht worden seien, teils richtig, teils haben sie jedenfalls in guten Treuen ausgestellt werden können. Unter allen Umständen dürfe keine andere Bestimmung als die in den Strafprotokollen angerufene litt. g des Art. 55 Zollges. zur Anwendung gebracht werden; der Richter sei an den ursprünglich eingeklagten Tatbestand gebunden; eine Übertretung nach litt. g liege aber aus den entwickelten Gründen nicht vor.

3. Wird nun zunächst die Stellung des Bundesstrafgerichts in Fiskalstrafsachen, wie sie ihm durch die Art. 16 ff. des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze, vom 30. Juni 1849, in Verbindung mit Art. 125 Abs. 3, Art. 126 Abs. 2 und Art. 227 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, zugewiesen ist, geprüft, so ergibt sich folgendes: Indem Art. 126 Abs. 2 OG für die Fälle dieser Übertretungen bestimmt, das Verfahren richte sich nach dem Bundesgesetz vom 30. Juni 1849, finden ausschließlich die Vorschriften dieses letztern Gesetzes und nicht diejenigen des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege, vom 27. August 1851, noch die Art. 127 ff. OG Anwendung. (Vergl. Amtl. Samml. der Bundesger. Entscheid., Bd. XV, S. 702 Erw. 1, Bd. XX, S. 847 Erw. 1.) Danach ist auch die Anrufung des Art. 137 OG, wonach das Gericht nur über diejenige Tat zu entscheiden hat, wegen welcher die Anklage erhoben ist, in diesen Fällen ausgeschlossen. Das Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 sodann schließt eine analoge Anwendung dieser Gesetzesbestimmung aus und vermag ebenfalls nicht den von den Angeklagten vertretenen Standpunkt: das Gericht sei an die im Strafprotokoll erwähnte und in der „Anklageschrift“ des Vertreters des Bundes eingeklagte Übertretung gebunden, zu rechtfertigen. Nach diesem Gesetz ist das Verfahren folgendes: Bestimmten Bundesbeamten sind gewisse Befugnisse betreffend die vorläufige Feststellung von Übertretungen fiskalischer Bundesgesetze eingeräumt; über die betreffenden Verrichtungen haben die handelnden Beamten ein Protokoll aufzunehmen; hierauf trifft die beteiligte Verwaltung ihre Verfügung; erst wenn diese von den Beanzigten nicht angenommen wird, erhebt die Bundesverwaltung gerichtliche Klage, und erfolgt die gerichtliche Feststellung des Tatbestandes, — wobei allerdings dem Protokoll, sofern es vom Angeklagten unbedingt anerkannt ist, eine bestimmte, in Art. 17 Abs. 3 Fiskalstrafverfahren näher umschriebene, Beweisraft zukommt. Nach dieser Regelung ist für eine „Überweisung“ der Angeklagten durch eine eigentliche Anklagebehörde und für eine eigentliche Anklageschrift kein Raum; die Anklage muß sich viel-

mehr an die in der mündlichen Verhandlung erfolgende Feststellung des Tatbestandes anschließen. Diese Anklage aber ging im vorliegenden Falle auf Bestrafung wegen Zollübertretung im Sinne von Art. 55 litt. a und g des Zollgesetzes. Übrigens wäre das Gericht daran, unter welche spezielle Norm des Art. 55 der Tatbestand von der Anklage subsumiert wird, in keiner Weise gebunden. Selbst für die gewöhnlichen Strafrechtsfälle ist das Bundesgericht an die der Anklage zu Grunde liegende rechtliche Beurteilung der Tat nicht gebunden (Art. 138 Abs. 1 OG) es genügt, wenn nur die Angeklagten Gelegenheit gehabt haben, sich über den neuen Gesichtspunkt vernehmen zu lassen (Art. 138 Abs. 2 l. c.), was hier der Fall war, da schon der Generalanwalt die litt. a neben der litt. g des Art. 55 als Strafnorm bezeichnete. Ebensovienig aber ist hiernach das Gericht, dem die Beurteilung der Übertretung übertragen ist, eine Instanz gegenüber der Verfügung der beteiligten Verwaltungsbehörde, so daß es diese Verfügung zu überprüfen hätte und an den tatsächlichen Inhalt dieser Verfügung gebunden wäre. Die gerichtliche Klage ist in keiner Weise ein Rechtsmittel gegenüber jener Verfügung, wie sie ja auch nicht etwa dem Beanzigten zustieht und auf Aufhebung der Verfügung der Verwaltungsbehörde geht; Strafprotokoll und Verfügung der Verwaltungsbehörde sind nur Vorbedingungen der gerichtlichen Klage, die eben — auf Beschluß der zuständigen Organe des Bundes — zu erfolgen hat, wenn der Beanzigte sich der Verfügung der Verwaltungsbehörde nicht unterwirft. Die gerichtliche Klage will also allerdings die Verfügung der Verwaltungsbehörde zur Geltung bringen, sie gerichtlich bestätigen lassen, aber das macht das gerichtliche Verfahren nicht zu einem Rechtsmittelverfahren gegenüber dem vorangegangenen Administrativverfahren und gibt dem urteilenden Gerichte nicht die Stellung einer Rechtsmittelinstanz.

4. In der Sache selbst ist vorerst festzustellen, daß das eingeführte Mobilier, — und zwar beide Sendungen — gemäß den im Verlaufe des Verfahrens gemachten Feststellungen, zollpflichtig war. Es kann sich fragen, ob nicht das Bundesstrafgericht in dieser Richtung an den die Zollpflicht bejahenden Entscheid der Oberzolldirektion gebunden sei, die, wie auch der Bundesrat, in

andern ähnlichen Fällen in konstanter Praxis gleich entschieden hat. Aber auch bei selbständiger Prüfung gelangt man zu dem gleichen Ergebnis: In Frage kann nur kommen, ob nicht Art. 3 litt. c Ziffer 1 des Bundesgesetzes über das Zollwesen, vom 28. Juni 1893, auf das fragliche Mobilier zutrefte, wonach bei der Einfuhr zollfrei sind: „gebrauchte Hausgeräte und Effekten . . . von Anziehenden zur eigenen Benutzung,“ — ob es sich also um zollfreies Übersiedlungsgut im Sinne des Art. 141 der Zollziehungsverordnung vom 12. Februar 1895 handle. Diese Frage ist zu verneinen. Zum Begriffe des Umzugsgutes gehört nach dem Gesetze, daß die Sachen gebraucht waren, daß sie einem Anziehenden gehören und zu dessen eigener Benutzung bestimmt sind; nach der Zollziehungsverordnung, daß die betreffenden Gegenstände vor der Einfuhr und Übersiedlung im Gebrauche des Übersiedelnden gestanden haben und daß sie auch fernerhin zu seinem eigenen Gebrauche dienen sollen (vergl. Art. 141 Abs. 2 Zollz.-Verordn.). Nun ist das genannte eingeführte Mobilier in Frankreich in dem von der Kongregation der « filles de Marie » in Lons-le-Saunier, rue S^{te}-Désirée, 84, betriebenen Lehrinstitut verwendet worden. Der Angeklagte Cantenot stand zu diesem Institut nur insofern in Beziehung, als seine Frau darin wöchentlich eine Stunde im Handarbeiten Unterricht gab und daß zwei Töchter darin unterrichtet wurden, wobei sie regelmäßig das Mittagmahl im Institut einnahmen, ausnahmsweise bei längerer Abwesenheit der Eltern oder schlechtem Wetter auch über Nacht dort blieben (demi-pensionnaires). Die Leiterin des Instituts war die der Kongregation angehörende Madame Leontine Ernestine Abadie, die sich, nachdem der Kongregation die nach dem französischen Vereinsgesetze vom 1. Juli 1901 erforderliche Autorisation laut Beschluß des Ministers des Innern und der Kultur vom 15. Juni 1903 verweigert worden war, von ihrem Gelübde entbinden ließ, laut Erklärung des Generalvikariates des Bischofs von Agen vom 28. Juni 1903. Sie hatte sich schon vorher in der Schweiz — und auch in andern Ländern — nach einer Stätte umgesehen, wo das Institut weiterbetrieben werden könnte, und hatte sich dann für Sursee entschieden. Bei der Verlegung war ihr der Angeklagte Cantenot behülflich, indem er das Insti-

tut in Sursee auf seinen Namen zu gründen unternahm, wobei Madame Abadie von Cantenot als Leiterin angestellt worden sein soll. Auch wurden über einen Teil des Institutsmobiliars zwischen Madame Abadie als Verkäuferin und Cantenot als Käufer Kaufverträge abgeschlossen, die vom 15. Januar und 2. Juni 1903 datiert und wonach Kaufpreise von 2462 Fr. und 625 Fr. bezahlt worden sind. Ob wirklich durch diese Käufe ein Eigentumsübergang bewirkt wurde, kann dahingestellt bleiben, wie auch die Frage, wem das Mobiliar vorher gehörte, da bei keiner der denkbaren Annahmen Zollfreiheit bestand. Als Eigentümer können für den Zeitpunkt der Einfuhr nach der Aktenlage betrachtet werden die Kongregation der Filles de Marie, sodann Madame Abadie, endlich der Angeklagte Cantenot. Wird ersteres angenommen, so kann von vornherein keine Rede davon sein, daß das Mobiliar Umzugsgut eines Anziehenden sei (vgl. Art. 52 BB). Nach der zweiten und dritten Annahme mangelt dem Mobiliar die Qualität von zollfreiem Umzugsgut deshalb, weil es nicht zum persönlichen Gebrauch des (angeblich) Anziehenden bestimmt war; denn nach den eigenen Aussagen des Angeklagten Cantenot, sowie nach den Aussagen der Zeugin Abadie sollte das Mobiliar für ein Töchterpensionat oder -institut in Sursee dienen, und tatsächlich wurde das Institut als Lehranstalt, speziell als Internat öffentlich ausgekündet, wie denn auch Pensionäre in „Mariaszell“ und im „Murihof“ gehalten und Unterricht in Französisch, in Musik und Handarbeiten erteilt wurde. Das Mobiliar war auch seiner Zusammensetzung nach ganz offenbar für Bedürfnisse eines Instituts bestimmt, dem es dann auch tatsächlich diente. Unter der für die Angeklagten günstigsten, von ihnen einzig zugelassenen Annahme, daß das Mobiliar dem Cantenot gehöre, kann dasselbe aber auch deshalb nicht als zollfreies Umzugsgut betrachtet werden, weil Cantenot ohne Zweifel nicht Übersiedelnder war. Cantenot wohnte stets und wohnt bis jetzt in Montaignu, wo er die Stelle eines Salinendirektors bekleidet. Nach der Schweiz kam er, um das Institut gründen zu helfen, und nicht, um sich persönlich hier niederzulassen. Seine geschäftlichen Beziehungen mit der Schweiz, auf die er sich berief, beschränkten sich darauf, daß er in den Jahren 1894 und 1902 Erfindungspatente eintragen ließ,

von denen das erstere erloschen ist, daß er in den Jahren 1894 und 1895 mit den Schweiz. Salinengesellschaften Rheinfelden und Schweizerhall über den Ankauf der von ihm geleiteten Saline in Lons-le-Saunier, sowie über ein besonderes Vacuum-Verfahren für Salzfabrikation in Unterhandlungen stand, die aber nicht zu einem Ziele führten, und daß er der Gesellschaft der schweizerischen Rheinsalinen nach einem am 1. Februar 1904 eingegangenen Schreiben ein von ihm erfundenes Salzfabrikationsverfahren zum Kaufe anbot. Nach der Einfuhr des Mobiliars hielt sich Cantenot nochmals vorübergehend für einige Tage in Sursee auf und Ende September oder Anfangs Oktober nahmen auch seine Frau und seine Kinder dort — bis Mitte Dezember — Aufenthalt, was aber natürlich nicht bewirken kann, daß er als Anziehender betrachtet werden darf, ganz abgesehen von dem Zwecke, der mit den nachträglichen Aufenthalten in Sursee verfolgt wurde.

5. Trotz dieses Charakters des Mobiliars versuchten nun die Angeklagten, das Mobiliar zollfrei einzubringen, was ihnen auch zum Teil gelungen ist. Aus Erwägung 1 oben ist ersichtlich, in welcher Weise die Zollfreiheit bei der ersten Sendung erlangt und bei der zweiten Sendung zu erlangen versucht wurde. Danach ergibt sich folgendes: Nach Art. 141 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz, der die nähere Ausführung des Art. 3 litt. c Ziff. 1 desselben enthält und dem nach Art. 3 Abs. 2, soweit er Ausführungsbestimmungen und Kontrollmaßnahmen enthält, jedenfalls verbindliche Kraft zukommt, ist, um Zollbefreiung zu erwirken, die Sendung in den Begleitpapieren ausdrücklich als Umzugsgut zu bezeichnen; es ist ihm ferner ein Verzeichnis über den Bestand desselben mitzugeben oder dem Zollamt direkt einzusenden, mit der schriftlichen, durch die Behörde des Herkunftsortes oder durch eine diplomatische oder Konsularvertretung der Schweiz im Auslande beglaubigte Erklärung des Anziehenden, daß die betreffenden Gegenstände schon vorher in seinem Gebrauche gestanden haben und daß sie auch fernerhin zu seinem eigenen Gebrauche dienen sollen; zollpflichtige Gegenstände sind in dem Verzeichnis und in der Zolldeklaration besonders anzugeben. Im fernern ist vom Eigentümer nachzuweisen, daß er sich in der Schweiz niedergelassen und daß die Einfuhr auf Grund dieser

Niederlassung stattgefunden hat. Wenn die Einfuhr von Übersiedlungsgut nicht unter einem Male geschieht, so sind die Nachsendungen schon beim ersten Transport anzumelden und es hat die Einfuhr beim gleichen Zollamt und innert der Frist von drei Monaten zu erfolgen, die auf ein Jahr verlängert werden kann. Nach dem Frachtbrief über die erste Sendung und der beigelegten Bescheinigung des Maire von Montaigu, auf die im Frachtbrief verwiesen war, mußte nun angenommen werden, daß das Mobiliar als Umzugsgut zollfrei eingeführt werden wollte. Da aber die nötigen Ausweise nicht vollständig vorhanden waren, und insbesondere die Bescheinigung des Maire von Montaigu nicht als genügend erfunden wurde, mußte die Sache nach Art. 141 Abs. 6 dem Entscheide der Zollgebietsdirektion unterbreitet werden. Dies geschah, doch wurde der Entscheid der Zolldirektion nicht abgewartet, sondern der Zoll provisorisch erhoben, wie es im analogen Falle der Einfuhr von Aussteuern in Art. 142 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Der Angeklagte Beck erbat sich nun, um den deponierten Zoll zurückzuerhalten, von der Kreis Zolldirektion nähere Angaben über die beizubringenden Ausweise. Die Zolldirektion verlangte demgemäß eine Erklärung darüber, wem das Mobiliar gehöre und daß es dem Anziehenden zu seinem Gebrauche diene und dienen werde; ferner verlangte sie den Nachweis der Niederlassung und bemerkte, daß das erforderliche Verzeichnis fehle. Als Ausweise wurden dann tatsächlich eingefandt mit dem Briefe vom 31. Juli vom Angeklagten Beck der Schriftenempfangschein des B. Huber und die Bescheinigung des Gemeindefchreibers Beck vom gleichen Tage; später, als sich die Kreis Zolldirektion Lausanne auch hiemit noch nicht zufrieden erklärte, folgten die Bescheinigung Just vom 15. und die Erklärung des Angeklagten Cantenot vom 16. August 1903. Objektiv nun waren alle diese Bescheinigungen und Erklärungen unrichtig. Im Schriftenempfangschein, den „per Kontrollbeamte“ der nicht in amtlicher Stellung befindliche Angestellte des Gemeindefchreibers Beck ausgestellt hat, ist die Bemerkung, daß Cantenot als „Privat“ in Sursee Domizil genommen habe, zum mindesten ungenau. Offenbar unrichtig aber war alsdann die Bescheinigung des Gemeindefchreibers Beck selbst, daß Cantenot in Sur-

see seinen „ordentlichen, gesetzlich regulierten Wohnsitz“ habe. Der Angeklagte Beck beruft sich dafür, daß er die Bescheinigung über die Wohnsitznahme des Cantenot in Sursee habe ausstellen dürfen, darauf, daß dieser seine Ausweispapiere hinterlegt und somit die Niederlassungsbewilligung gehabt habe. Allein dieses formale Element genügt zur Begründung eines Wohnsitzes in keiner Weise. Und tatsächlich fehlte hiefür zur Zeit, als die Bescheinigung ausgestellt wurde, jede reale Unterlage. Denn damals war Cantenot erst ein oder zwei Male vorübergehend in Sursee gewesen, und von einer Absicht, sich dauernd dort festzusetzen oder auch nur seine Familie übersiedeln zu lassen, war keine Rede, was der Angeklagte Cantenot selbst zugestanden hat und was auch dem Angeklagten Beck bekannt war. Daß Cantenot die Villa Mariazell gemietet hatte, fällt außer Betracht, da dies zugestandenermaßen zu dem Zwecke geschehen war, um dort unter der Leitung von Madame Abadie eine Schule oder ein Institut zu gründen, was denn auch unternommen wurde. Die Verteidigung hat eingewendet, der Begriff des Wohnsitzes und des ordentlichen Wohnsitzes sei ein Rechtsbegriff, der verschiedene Deutungen zulasse. Das ist richtig. Allein nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche auf dem Gebiete des privaten und des öffentlichen schweizerischen und kantonalen Rechts sind doch die tatsächlichen Voraussetzungen, von denen das Vorhandensein eines Wohnsitzes oder eines ordentlichen Wohnsitzes abhängt, ganz andere, als wie sie hier vorlagen. Unter dem Wohnsitz und dem ordentlichen Wohnsitz versteht man durchwegs den Ort, wo jemand mit der Absicht, dauernd zu verbleiben, sich tatsächlich aufhält, und auch auf den Gebieten, wo ein doppelter oder mehrfacher Wohnsitz möglich ist, gehört zu den Erfordernissen für die Begründung eines Nebenwohnsitzes entweder ein längerer Aufenthalt an dem betreffenden Orte oder die Begründung eines zweiten Mittelpunktes eigener geschäftlicher Tätigkeit, was alles hier nicht zutrifft. Die Erklärung des Angeklagten Beck, daß er den Begriff ordentlicher Wohnsitz im Gegensatz zu einem unordentlichen Wohnsitz verstehe, ist nicht ernst zu nehmen. Es wäre in diesem Falle ordentlicher Wohnsitz gleichbedeutend mit gesetzlich reguliertem Wohnsitz. Dann brauchte aber der erste Ausdruck nicht gebraucht zu werden. Zudem war auch die Be-

zeichnung „gesetzlich regulierter Wohnsitz“ zum mindesten irreführend und darauf angelegt, über den wahren Sachverhalt zu täuschen. Es muß zwar nach einer Bescheinigung des luzernischen Regierungsrates angenommen werden, daß in der luzernischen Praxis Ausländern die Niederlassung auf die Einlage von Ausweis-papieren, wie hier eines vorlag, Übungsgemäß gestattet wird. Allein das luzernische Gesetz betreffend das Niederlassungswesen vom 30. Mai 1894 schreibt in § 3 kategorisch vor, daß von Ausländern zum Zwecke der Ordnung ihres Wohnsitzes die in den Staatsverträgen vorgesehenen Ausweisvorschriften zu verlangen seien, d. h. für Franzosen ein Immatrikulationschein (siehe Art. 2 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich, vom 23. Februar 1882). Es mußten daher Dritte, die mit der luzernischen gesetzwidrigen Praxis nicht bekannt und nicht bekannt zu sein zensiert sind, wozu auch die Kreiszolldirektion Lausanne gehört, aus der Bescheinigung schließen, daß ein Immatrikulationschein eingelegt worden sei, der nur auf Vorlage bestimmter Papiere durch die französische Gesandtschaft oder die französischen Konsulate in der Schweiz ausgefolgt wird. Das war aber tatsächlich nicht der Fall. Die Bescheinigung, daß Cantenot in Sursee seinen ordentlichen, gesetzlich regulierten Wohnsitz habe, erscheint um so bedenklicher, als die Ausweischrift des Cantenot aus einem andern Grunde jeden Wertes als authentischer Ausweis über die Staatsangehörigkeit des Cantenot entbehrte. Das Papier ist nämlich, nach Aussage des Cantenot, auf sein Begehren hin, nach einem vom Angeklagten Beck in Sursee gelieferten Formular angefertigt worden, wie denn auch der Inhalt — insbesondere die Aufschrift « Acte d'Origine » und der Ausdruck « jouit de ses droits civils (sic) » — zeigen, daß der Text nicht von einer französischen Behörde festgestellt worden sein kann. Ebenso unrichtig und irreführend waren aber weiter die Bescheinigung des Angeklagten Beck, die er in seiner Eigenschaft als Gemeindefreiber ausgestellt hatte, soweit sie sich auf den Gebrauch der Möbel bezog und seine dieselbe bekräftigende Erklärung in dem Briefe an die Kreiszolldirektion Lausanne vom 31. Juli 1903. Es mag sein, daß der Angeklagte Cantenot Ende Juli in einem der nach Mariazell verbrachten Betten ge-

schlafen hat. Allein Angehörige von ihm waren damals keine in Sursee, und als Angestellte kann höchstens Madame Abadie in Betracht fallen. Die Bescheinigung darüber, wer die Möbel benutze, war also wenigstens teilweise falsch. Völlends falsch war die Erklärung im Briefe des Angeklagten Beck vom 31. Juli, in dem die Bescheinigung des Gemeindefreibers Beck bekräftigt und dahin ergänzt wurde, daß der Angeklagte Cantenot die Möbel wiederum benutze. Daß es dabei auf eine Täuschung abgesehen war, springt sofort in die Augen, wenn erwogen wird, daß das entscheidende Moment für die zollfreie Behandlung von gebräuchtem Mobiliar nach Gesetz und Verordnung darin liegt, daß es vor und nach dem Umzuge zum persönlichen Gebrauch des Umziehenden dient, was dem Angeklagten Beck bekannt sein mußte. Unerheblich und der Aufklärung nicht bedürftig ist bei dieser Sachlage die weitere Frage, ob auch die Bescheinigung, daß das Mobiliar dem Angeklagten Cantenot gehöre, tatsächlich richtig sei oder nicht. Als gänzlich unrichtig haben sich endlich die Bescheinigung des Gemeindeammanns Züst (vom 15. August 1903) — die auf die Angaben der Angeklagten zurückzuführen ist — und die Erklärung des Angeklagten Cantenot vom 16. August 1903 erwiesen, da keine Rede davon ist, daß Cantenot als repräsentant de fabriques sich in Sursee niederlassen wollte und faktisch niedergelassen hat. Mit dieser Erklärung schloß sich das Glied der Kette von Ausweisen, die die Kreiszolldirektion Lausanne bestimmen sollten, die zollfreie Einfuhr der Möbel zu gewähren, und diese Ausweise sind denn auch in der gedachten Richtung bestimmend gewesen, indem auf Grund derselben ohne weitere Untersuchung das provisorisch erlegte Zollbetreffnis für die erste Sendung zurückbezahlt wurde. Betreffend die zweite Sendung allerdings gelang die Zurückerlangung des Zolles nicht, da hier Verdachtsmomente aufgestiegen waren, die zu einer Untersuchung der Wichtigkeit der Ausweise und einer materiellen Prüfung der Angelegenheit führten.

6. Fragt es sich nun, ob in diesen Handlungen der Angeklagten der Tatbestand der Zollübertretung liege, so ist vorab der Haupteinwand der Verteidigung zu prüfen, der dahin geht: die Möbel haben die Zollkontrolle passiert, die Zollabfertigung sei

erledigt gewesen, und die Zollfreiheit sei erst im Reklamationsverfahren nach Art. 168 der Zollziehungsverordnung nachgesucht und teilweise erwirkt worden, und aus diesem Grunde könne es sich nicht um eine Zollübertretung handeln. Dieser Einwand geht fehl. Bei beiden Sendungen war die Zollbehandlung an der Grenze nicht fertig, sondern sie wurde nur provisorisch vorgenommen, den obern Organen übertragen und von diesen weitergeführt, wie dies in Art. 141 Abs. 6 der Zollziehungsverordnung zum Zollgesetz für den Fall, daß die Ausweise mangelhaft sind, ausdrücklich vorgesehen ist. Die Zollabfertigung besteht in solchen Fällen nicht nur in der Tätigkeit der Zollorgane an der Grenze, sondern es gehören dazu auch die Entscheide der obern Zollbehörden, soweit diese vorbehalten sind. Die Beendigung der Zollbehandlung erfolgte danach für die erste Sendung erst durch den Entscheid der Kreisdirektion Lausanne betreffend Rückzahlung des Zolles, bezw. die Auszahlung selbst, für die zweite Sendung erst mit der Bußenverfügung des Zolldepartements. Bei der ersten Sendung konnte ein Reklamationsverfahren gar nicht mehr stattfinden, nachdem die Gegenstände — nach dem 16. August 1903 — freigegeben worden waren. Bei der zweiten Sendung fielen Zollbehandlung und Reklamation zusammen; auch hier kann daher nicht gesagt werden, die Ausweise seien nicht für die Zollbehandlung, sondern im Reklamationsverfahren beigebracht worden; aber allerdings wurde dann ein eigentlicher Entscheid im Sinne von Art. 141 Abs. 6 der Zollziehungsverordnung hier nicht gefällt. Hieran ändert der Umstand nichts, daß in der Dittung über den provisorischen Zollbetrag bemerkt war, daß der Zoll verfalle, wenn nicht innert zwei Monaten Reklamation erhoben werde. Dadurch wurde der Entscheid der Kreis-zolldirektion Lausanne nicht zu einem Entscheide über eine Reklamation, da eine solche erst denkbar ist, wenn die Zollabfertigung als solche beendet ist und dabei zollfreie Güter mit Zoll belegt oder ein zu hoher Zoll bezogen wurde, nicht aber dann, wenn die Zollbehandlung noch gar nicht abgeschlossen ist oder wenn die beendigte Zollbehandlung zu Zollfreiheit führte.

7. Trifft so die allgemeine Einwendung der Angeklagten, es habe sich um Angaben im Reklamationsverfahren und um Gel-

tendmachen von Rechten in diesem gehandelt, nicht zu und schließt sie den Tatbestand einer Zollübertretung nicht ohne weiteres aus, so ist weiterhin zu prüfen, ob die Strafbarkeit im konkreten Falle nicht auf Grund von Art. 141 der Zollziehungsverordnung ausgeschlossen sei. Dieser Artikel der Zollziehungsverordnung sagt, nachdem darin des nähern die Zollbehandlung des Übersiedlungsgutes geregelt ist, in Abs. 5: „Die Verheimlichung zollpflichtiger Gegenstände oder die Deklaration neuer Gegenstände als gebrauchte fällt unter die Strafbestimmungen des Zollgesetzes.“ Abgesehen nun von der Frage, ob einer in einer Zollziehungsverordnung aufgestellten Strafbestimmung gegenüber den gesetzlichen Normen überhaupt eine selbständige Bedeutung zukommen könne, ist jedenfalls zu sagen, daß diese Bestimmung die Bestrafung solcher Handlungen nicht ausschließen kann, die vom Zollgesetz als Zollübertretung qualifiziert sind; sonst würden die Hauptfälle der Zollübertretung bei Übersiedlungsgut ausgeschlossen sein. Es fragt sich daher trotz dieser Bestimmung der Zollziehungsverordnung, ob die eingeklagten Handlungen unter Art. 55 des Zollgesetzes fallen.

8. Die Bundesanwaltschaft und der Vertreter des Geschädigten stellen in erster Linie auf litt. g dieser Gesetzesbestimmung ab, wonach eine Zollübertretung begehrt: „Wer eine Ware unrichtig deklariert und dadurch den Zollbetrag verkürzt.“ Demgegenüber wendet die Verteidigung ein, es habe sich nicht um eine „Deklaration“ im zolltechnischen Sinne gehandelt; als Deklaration sei nur anzusehen die Erklärung, welche in Art. 22 der Zollziehungsverordnung näher umschrieben ist: Angaben über Gattung der Ware, Menge, Zahl, Zeichen, Wert etc. Wäre die Auffassung der Anklägerin, es handle sich um eine unrichtige „Deklaration“, richtig, so müßte eine Zollübertretung mit Bezug auf beide Sendungen angenommen werden; denn der Zollbetrag ist verkürzt schon dann, wenn nach der Deklaration kein oder ein geringerer Zoll zu bezahlen ist. Nun kann der Ausdruck „wer eine Ware unrichtig deklariert“ in einem engern und in einem weitern Sinne ausgelegt werden: Im engern Sinne fallen darunter die Angaben über Gattung, Art, Wert der Ware; nach dieser Auslegung steht litt. g in engem Zusammenhang mit litt. h,

der mit Bezug auf einen besondern Punkt der Deklaration im engeren Sinne, die Gewichtsangabe, eine spezielle Regelung enthält. In einem weiteren Sinne aber können unter „deklarieren“ auch verstanden werden alle nach Gesetz und Verordnung für die Zollbehandlung, speziell auch für die zollfreie Behandlung erheblichen Ausweise und Angaben. Für die engere Auslegung spricht Art. 22 des Zollgesetzes, wonach die „Deklaration“ das zur Erhebung der Zollbeträge und allfällig weiterer zollamtlicher Gebühren nötige zu enthalten hat, sich also speziell nicht auf die Zollbefreiung bezieht, sowie der schon angeführte Art. 22 der Vollziehungsverordnung, worin die Verwendung bestimmter Deklarationsformulare vorgeschrieben und in Abs. 6 ausdrücklich bestimmt ist, daß andere als die amtlichen Formulare nicht zugelassen werden, in Verbindung mit dem Umstande, daß für die Erklärung, daß die Ware Umzugsgut sei, auf den Deklarationsformularen kein Raum ist. Für eine weitere Auslegung, in dem Sinne, daß alle Erklärungen des Warenführers oder -trägers darunter fallen würden, welche für die zollamtliche Behandlung überhaupt von Bedeutung sind, würde die Natur der Sache sprechen; daß nur von deklarieren gesprochen wird, würde sich bei dieser Auslegung daraus erklären, daß die Deklaration im engeren Sinne das normale und in der Regel der einzig verlangte Ausweis ist, und daß die Strafbestimmungen des Zollgesetzes im wesentlichen aus den frühern Gesetzen herübergenommen wurden, welche Bestimmungen über die Zollfreiheit von Umzugsgut und Aussteuern nicht enthielten. Immerhin erscheint es richtig, sich bei diesem Zweifel, dem das Gesetz Raum läßt, für die engere Auslegung zu entscheiden, dies namentlich in Hinsicht auf den strafprozessualischen Grundsatz in dubio pro reo, der auch für die Fiskalstrafgesetze Geltung haben muß. Unter Art. 55 litt. g des Zollgesetzes dürften immerhin auch bei dieser Auffassung die in der vorgeschriebenen Form abgegebenen Erklärungen des Anziehenden oder eines Vertreters desselben betreffend Zugehörigkeit und Bestimmung des Umzugsgutes subsumiert werden. Im vorliegenden Falle ist aber eine solche Erklärung vom Anziehenden nicht ausgestellt und — wohl aus Entgegenkommen — von der Zollbehörde nicht verlangt worden, sondern man begnügte sich in die-

ser Richtung mit Erklärungen und Bescheinigungen des Adressaten und Gemeinbeschreibers Beck. Das Bundes-Kassationsgericht steht nach dem Entscheide in Sachen Schwab und Müller gegen Schweiz. Zollverwaltung (Amtl. Samml., Bd. XIX, S. 676 ff.) hinsichtlich der Anwendung der litt. g auf dem strengern Boden. Das Strafgericht hält sich aber an jenen Entscheide nicht für gebunden, weil das frühere Gesetz, unter dessen Herrschaft der Entscheide gefällt wurde, in der entsprechenden litt. f des Art. 50 den einer weitem Auslegung eher Raum lassenden Ausdruck „benennt“ statt „deklariert“ brauchte. Damit, daß sonach die von der Anklägerin in erster Linie angerufene Gesetzesbestimmung nicht zutrifft, fällt nur aber die Anklage nicht ohne weiteres zusammen, da die von der Anklägerin ebenfalls angerufene Bestimmung von Art. 55 litt. a des Zollgesetzes den vorliegenden Fall, soweit es wenigstens die erste Sendung betrifft, deckt: Nach litt. a des Art. 55 Zollges. begehrt eine Zollübertretung, wer zollpflichtige Gegenstände einführt, „ohne die Leistungen, welche das Gesetz hierfür vorschreibt, erfüllt zu haben.“ Zum Tatbestande dieser Bestimmung gehört sonach: die Zollpflichtigkeit der eingeführten Gegenstände und das Unterlassen der gesetzlichen Leistungen. Diese Bestimmung, die sich schon im ersten eidgenössischen Zollgesetz (vom 30. Juni 1849) findet, lautet ganz allgemein; sie enthält die zusammenfassende, grundlegende Bestimmung über die Zollhinterziehung, während die folgenden Bestimmungen zum Teil einzelne Tatbestände, die an sich nur als Versuch sich qualifizieren würden, selbständig mit Strafe bedrohen, zum Teil die Leistung des Zolles durch gewisse mit Strafandrohung versehene Ordnungsvorschriften zu erzwingen suchen. (Vergl. Urteil des Kassationshofes vom 21. November 1895 in Sachen Eidgenossenschaft gegen Argast, Amtl. Samml., Bd. XXI, S. 1023, Erw. 3.) Daß nun das eingeführte Mobilien zollpflichtig war, ist bereits ausgeführt worden; und die gesetzliche Leistung, nämlich der gesetzliche Zoll, ist mit Bezug auf die erste Sendung nicht erfüllt worden, da der nur provisorische, als Sicherheit hinterlegte Zollbetrag zurückerlangt worden ist. Mit Bezug auf die erste Sendung liegt somit eine Übertretung im Sinne des Art. 55 litt. a des Zollgesetzes unzweifelhaft vor. Dagegen ist für die zweite Sendung der provi-

forisch erlegte Zoll von der Zollverwaltung zurückbehalten worden, und es wird auch nicht etwa vom Geschädigten darauf geklagt, daß die Angeklagten zu verhalten seien, denselben definitiv zu entrichten. Eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale des Art. 55 litt. a fehlt somit für diese Sendung. Es könnte diesbezüglich bloß von einem Versuche gesprochen werden. Der Versuch einer Zollübertretung ist aber nach allgemeinen Grundsätzen nicht strafbar, sofern er nicht unter den Tatbestand einer speziellen Übertretungsnorm — wie z. B. der litt. g von Art. 55 — fällt. Daß bei der hienach für die erste Sendung erstellten Zollübertretung insofern eine Mitwirkung der Zollorgane stattgefunden hat, als diese den provisorisch bezahlten Zoll zurückerstattet haben, schließt eine Zollübertretung nach der genannten Gesetzesbestimmung nicht aus. Eine solche liegt nicht nur dann vor, wenn zollpflichtige Waren ohne Kenntnis der Zollorgane zollfrei eingeführt werden, sondern auch dann, wenn ein Zollpflichtiger die Zollstätte passiert und die Zollbehandlung über sich ergehen läßt, dabei aber über das Vorhandensein zollpflichtiger Waren oder über die für die Zollbehandlung wesentlichen tatsächlichen Momente den Zollorganen täuschende, irreführende Angaben macht und so den Zoll ganz oder teilweise umgeht, wofür auch auf das angeführte Urteil des Kassationsgerichts in Sachen Schwab und Müller, Erwäg. 2, zu verweisen ist. Es könnte sich fragen, ob in einem solchen Falle Zollbetrug und nicht gemeiner Betrug vorliege. Das ist jedoch zu verneinen, sobald es auf Hinterziehung des Zolles oder Rückerstattung eines hinterlegten Zolles und auf eine Täuschung der Zollorgane abgesehen ist. In diesem Falle absorbiert das Spezialdelikt der Zollübertretung das gemeine Delikt des Betruges, und auch von einer ideellen Konkurrenz zweier Delikte — Zollbetrug und Betrug — ist dann keine Rede. (Vergl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. XX, Nr. 108, S. 306 f.) Gerade in diesem Punkte unterscheidet sich denn auch der vorliegende von allen andern Fällen, auf die von der Verteidigung hingewiesen wurde, um zu zeigen, daß gegen die Angeklagten nicht gleich vorgegangen worden sei, wie gegenüber andern Personen, die um Rückvergütung des Zolles für gebrauchtes Hotel-, Pensions-, Wirtschaftsmobiliar u. dgl. eingekommen waren.

In allen diesen Fällen (Beylic, Marelli, Don-Bosco-Anstalt, Arnold, Kloss) handelte es sich um Anfragen betreffend Zollbefreiung oder Gesuche um Rückerstattung, aber nirgends sind nach den eingelegten Akten in jenen Fällen über die für die Zollbehandlung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse unrichtige, auf Täuschung der Zollorgane gerichtete Angaben gemacht worden.

9. Ist so objektiv eine Zollübertretung mit Bezug auf die erste Sendung (sowie ein — nicht strafbarer — Versuch einer solchen bezüglich der zweiten Sendung) festgestellt, so ist noch in subjektiver Hinsicht die Stellung der beiden Angeklagten zu berühren. Bezüglich des Angeklagten Cantenot ist die Täterschaft klar: er hat die beiden Sendungen aufgegeben, und er hat die unrichtige Erklärung vom 16. August 1903 abgefaßt. Dagegen macht der Angeklagte Beck geltend, er könne unter allen Umständen nicht zur Verantwortung gezogen werden, da er in der ganzen Sache nur als Anwalt des Angeklagten Cantenot gehandelt habe. Diese Einwendung ist haltlos. Abgesehen davon, daß auch der Anwalt, so sehr es seine Pflicht und sein Recht ist, die Interessen seines Klienten den Behörden gegenüber mit allen zulässigen Mitteln zu wahren, hiebei an die allgemeinen Schranken, die ihm die Strafgesetze ziehen, gebunden ist, muß gesagt werden, daß der Angeklagte Beck in dieser Angelegenheit nach außen hin durchaus nicht als Anwalt des Angeklagten Cantenot gehandelt hat und aufgetreten ist: Alle Anfragen an die Zollbehörden hat er für sich, nicht im Namen und Auftrag Cantenots, unterzeichnet; er war auch der Destinatar der Möbel, und trat als solcher in ein besonderes selbständiges Verhältnis zu den Zollbehörden; er hat sodann nicht in seiner Eigenschaft als Anwalt, sondern in seiner Eigenschaft als Gemeinbeschreiber von Sursee die Bescheinigung vom 31. Juli 1903 ausgestellt. Nach den Aussagen des Zeugen Just und des Angeklagten Cantenot selber endlich muß angenommen werden, daß er die Bescheinigung des Maire von Montaigne über die Staatsangehörigkeit des Cantenot sowie diejenige des Gemeindevorstandes von Sursee veranlaßt hat. Bei allen diesen unrichtigen Bescheinigungen hält die Berufung des Angeklagten Beck auf seinen guten Glauben nicht stich, da durch den Zusammenhang aller Vorgänge — Anfragen an die Zollbehörden, Angaben an der

Grenze, Ausweise gegenüber der Kreiszolldirektion Lausanne — der Mangel des guten Glaubens erwiesen ist. Speziell genügt auch die Berufung auf das luzernische Niederlassungsgesetz und die bezügliche Praxis nicht dafür, daß Beck die Erklärung betreffend den Wohnsitz samt dem sie bekräftigenden Briefe bona fide ausstellen durfte. Nach der geschilderten Tätigkeit muß der Angeklagte Beck weit eher als der intellektuelle Urheber denn als bloßer Gehülfe bei der fraglichen Zollübertretung angesehen werden, was übrigens grundsätzlich für die Strafbarkeit ohne Bedeutung ist, da Art. 59 des Zollgesetzes auch den Gehülfen den Strafbestimmungen des Zollgesetzes unterstellt.

10. Sind so beide Angeklagten einer Zollübertretung schuldig zu erklären, so haben sie gemäß Art. 56 des Zollgesetzes eine Buße verwirkt, die sich bis zum zwanzigfachen des umgangenen Zolles — der hier 608 Fr. 60 Cts. beträgt — erheben kann. Hierbei ist durch das neue Zollgesetz (im Gegensatz zum alten) dem Richter volle Freiheit in der Bemessung der Buße gelassen. Nach Art. 23 Abs. 2 des Fiskalstrafverfahrens können dabei mehrere Mitschuldige gemeinsam zu einer Geldstrafe verurteilt werden, wobei sie solidarisch haften. Es empfiehlt sich, im vorliegenden Falle diese Bestimmung zur Anwendung zu bringen. Dieselbe steht allerdings nicht im Einklang mit den Grundsätzen des gemeinen Strafrechts, erklärt sich aber aus fiskalischen Gesichtspunkten: die Fiskalstrafgesetze gehen vor allem davon aus, daß als Strafe ein vielfaches der umgangenen Gebühr einzufordern sei; auf das objektive Ergebnis kommt es dem „Fiskus“ im wesentlichen an, nach der objektiven Schwere der Tat ist daher auch die Buße zu bemessen. Es liegt hierin insofern eine Begünstigung des „Fiskus“, als sich dieser für die Exekution der Strafsentenz nur an einen der Mitschuldigen zu halten braucht; andererseits aber enthält diese Anordnung insofern auch eine Milderung für die verschiedenen Mitschuldigen, als bei individueller Ausmessung der Strafen leicht für jeden ein höherer Betrag ausgesprochen werden könnte, als bei gemeinsamer Festsetzung geschieht. In casu erscheint nun die Bußenverfügung des Zolldepartements, die zusammengenommen den 16fachen Betrag des hinterzogenen Betrages ausmacht, erheblich überseht, namentlich mit Rücksicht

darauf, daß der Zoll für die Möbel, der die Grundlage für die Bemessung der Buße bilden muß, im Verhältnis zum Werte derselben ein sehr hoher ist. Andererseits darf nicht zu niedrig gegangen werden, da die Zollübertretung als solche, mag auch die Handlungsweise der Angeklagten in ihrem entfernteren Zwecke zum Teil gewissen nicht unedlen Motiven entsprungen sein, doch in sehr verschlagener Weise und mit durchaus verwerflichen Mitteln bewerkstelligt wurde. In Erwägung dieser Umstände erscheint eine Buße vom achtfachen Betrage des umgangenen Zolles = 4868 Fr. 80 Cts. als angemessen, zu der die Angeklagten nach dem Gesagten gemeinsam und solidarisch zu verurteilen sind. Mit Bezug auf die eventuelle Umwandlung der Buße in Gefängnis ist auf Art. 151 OG, wodurch Art. 28 des Fiskalstrafverfahrens modifiziert ist, hinzuweisen.

11. Außer zur Geldbuße sind die Angeklagten, gemäß Art. 23 Abs. 1 des Fiskalstrafverfahrens unter allen Umständen solidarisch, zur Bezahlung der umgangenen Zollgebühr, d. h. also hier zur Rückerstattung der erschlichenen Rückvergütung, zu verhalten. Dieser Anspruch steht der Zollverwaltung als Geschädigten zu, und hat seinen Grund im öffentlichen Recht: der Verpflichtung zur Zahlung des Zolles, sodaß im Verfahren nur uneigentlich von einer Konstituierung der Geschädigten als Zivilpartei die Rede sein konnte.

12. Endlich sind den Angeklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen, wofür sie gemäß Art. 23 Abs. 1 des Fiskalstrafverfahrens ebenfalls solidarisch haften. Der Umstand, daß Zollübertretung nur in einem Falle angenommen und eine weit geringere Buße ausgesprochen wird als die vom Zolldepartement verhängte, rechtfertigt eine teilweise Befreiung der Angeklagten von den Kosten nicht, schon deshalb nicht, weil es sich, wie ausgeführt, nicht um ein Rechtsmittelverfahren und einen Rechtsmittelentscheid gegenüber der Verfügung des Zolldepartements handelt, und sodann deshalb nicht, weil die Verfolgung auch wegen der zweiten Sendung nach der Sachlage wohl gerechtfertigt war und nur aus einem formellen Gesichtspunkte nicht zu einer Bestrafung führte; —

erkannt:

1. Die Angeklagten E. Cantenot und J. Beck werden der Zollübertretung mit Bezug auf die erste Sendung (Juni 1903)

schuldig erklärt, bezüglich der zweiten Sendung (Juli 1903) dagegen freigesprochen.

2. Dieselben werden solidarisch zu einer Buße vom achtfachen Betrage des umgangenen Zolles von 608 Fr. 60 Cts., somit zu 4868 Fr. 80 Cts., verurteilt.

3. Sie werden solidarisch zur Rückerstattung des umgangenen Zolles von 608 Fr. 60 Cts. an das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement verpflichtet.

4. (Kosten.)

II. Polizeigesetze des Bundes. Lois de police de la Confédération.

I. Markenrecht.

Marques de fabrique et de commerce.

17. Urteil des Kassationshofes vom 29. März 1903 in Sachen Stein, Angekl. u. Kassat.=Kl., gegen Chemische Fabrik von Senden, Ankl. u. Kassat.=Bekl.

Zulässigkeit der Einrede der Nichtigkeit der Marke des Anklägers im Strafprozesse wegen Markenrechtsverletzung; Zuständigkeit des Strafrichters. — Unanwendbarkeit der internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 im Verkehre zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche für vor dem 1. Mai 1903 entstandene Rechtsverhältnisse. — Art. 7 Ziffer 2 MSchG. Schutzfähigkeit der Marke eines deutschen Industriellen in der Schweiz. Bedeutung der Zulassung der Marke in der Schweiz durch das Amt für geistiges Eigentum, Art. 14 MSchG. — Art. 1 des Abkommens zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche vom 13. April 1892. — Art. 14 Ziffer 4 MSchG. Benutzung eines Teiles der Firma als Marke. — Markennachahmung. Art. 24 litt. a MSchG. Vorsatz; Art. 25 Abs. 1 eod. — Befugnis der Verwendung einer Namenmarke durch eine homonyme Person. Dolose Schaffung einer homonymen Firma.

A. Durch Urteil vom 23. Dezember 1903 hat die III. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt:

1. Die beiden Angeklagten (nämlich der heutige Kassationskläger Stein und eine mitangeklagte Frau Senden, welche den